

Haushaltssatzung der Stadt Bad Schwalbach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.974.066 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.816.226 EUR
mit einem Saldo von	157.840 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Überschuss von	157.840 EUR
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.625.591 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	922.901 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.392.842 EUR
mit einem Saldo von	-1.469.941 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.282.226 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.845.748 EUR
mit einem Saldo von	436.478 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	592.128 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.469.941 EUR festgesetzt,

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 850.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 417 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 690 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 98 Abs. 2 HGO wird für das Haushaltsjahr 2019

im Ergebnishaushalt auf	700.000 EUR
im Finanzhaushalt auf	69.900 EUR

festgesetzt.

Bad Schwalbach, den 11.12.2018

Der Magistrat
der Stadt Bad Schwalbach



M. Hußmann
Bürgermeister